

*BSD-Fachtagung, 09.-11- Oktober 2023, Siegburg*

## Impulsvortrag

# „Meine Rolle als Vertrauensperson“

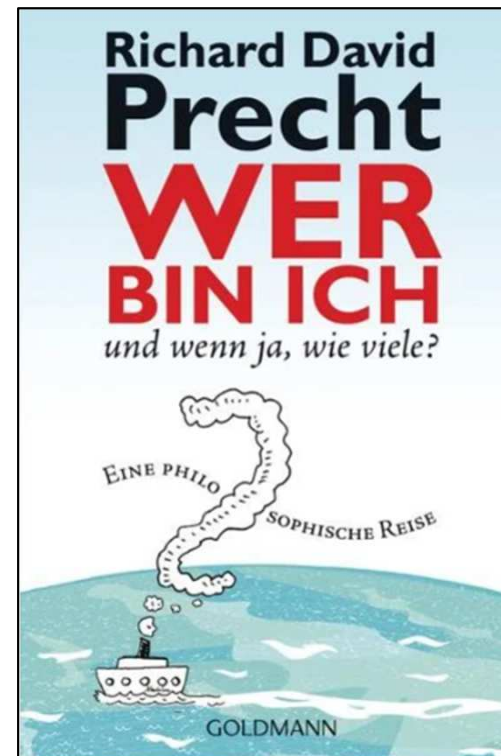
Melanie Glücks / Timo Wissel

*(LVR-Inklusionsamt)*

# „Meine Rolle als Vertrauensperson“

# „Meine Rolle als Vertrauensperson“

oder



Stillschweigen-Bewahrer

Teilnehmer

An Vorstellungsgesprächen und  
Interessenvertretungssitzungen, Betriebs-,  
Personalversammlungen

Hinzu-zu-ziehender

Antragstellender

Zu-Hörender

Helfer

Einsichtnehmer

Förderer

der Eingliederung  
schwerbehinderter Menschen  
in den Betrieb oder die Dienststelle

Heranzieher

Entgegennehmer

von Anregungen und Beschwerden

Anzuhörender

Beantrager

Unterrichter

Zu-Beteiligender

Zu-Unterrichtender

Berater Abstimmender

Mitteilungsempfänger Anzuhörender

Überwacher

Interessenvertreter

Verhandelnder

Durchführender  
von Versammlungen

Unterstützer

... und das ist auch nur das,  
was das Gesetz vorgibt!

Was fällt Ihnen ganz spontan  
noch alles so ein???

## Versuch einer Zusammenfassung:



„Ihre SBV –  
Ihre eierlegende  
Woll-Milch-Sau!“

;-)

# Unsere Aufgabe:

## „Motivierender Impulsvortrag“

# Motiv

Wir sind neugierig:

Was hat Sie motiviert, sich zur  
Vertrauensperson wählen zu lassen?

# Motivation

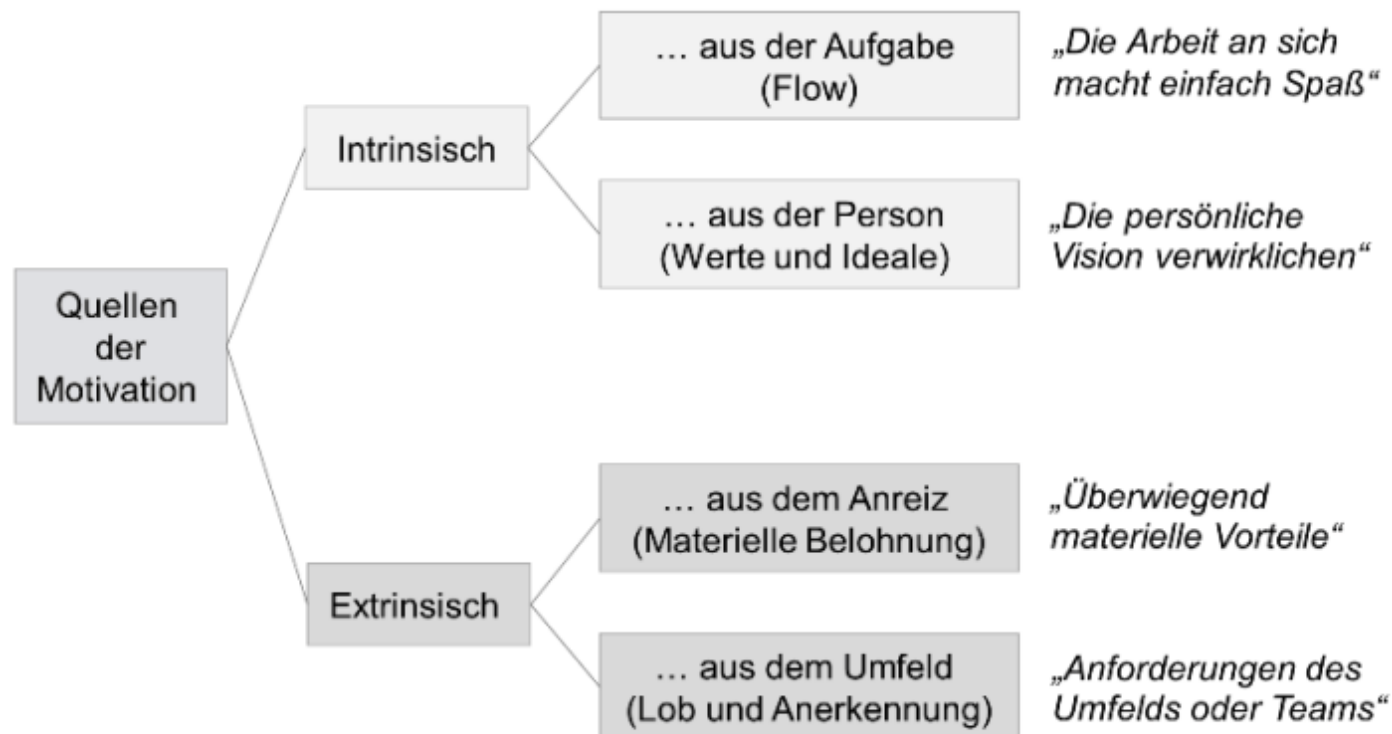
# Und was motiviert Sie in Ihrer täglichen Arbeit?

# Motivation

Motivation – Stand der Forschung

■ ■ ■ PROF. DR. WALDEMAR PELZ

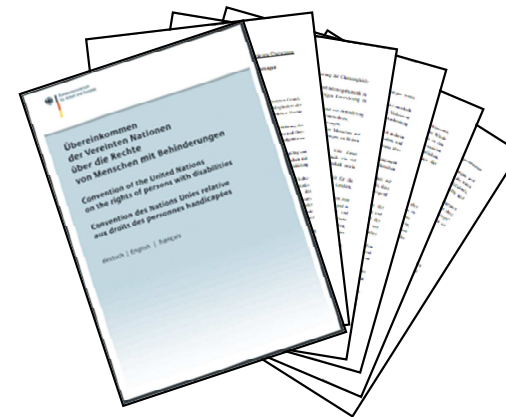
## Intrinsische und extrinsische Motivation



# „Meine Rolle als Vertrauensperson“

Sie sind auch  
„Umsetzer“ der UN-BRK!

# Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-BRK“)



# Wichtig: Sie sind nicht allein!!!

# Das Integrationsteam

## Das Inklusionsteam

### Integrationsteam

Das Integrationsteam besteht - gemäß §§ 176, 178, 181 SGB IX - aus dem **Betriebsrat** beziehungsweise **Personalrat**, der **Schwerbehindertenvertretung** und dem **Inklusionsbeauftragten** des Arbeitgebers. Nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 3 SGB IX) unterstützen die Mitglieder des Integrationsteams in den Betrieben und Dienststellen die **Teilhabe** schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft.

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass der Gesetzgeber die Sicherung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben und in der Gesellschaft nicht allein Behörden überlassen hat, sondern großen Wert auf die eigenverantwortliche Mitwirkung der betrieblichen Beteiligten legt. Im Unterschied und als wesentliche Ergänzung zu den Leistungen der **Rehabilitationsträger** und des **Integrationsamtes** soll die betriebliche Selbsthilfe aktiviert werden.

**Aufgaben:** Die Aufgabe des Integrationsteams besteht im Wesentlichen darin, die betrieblichen Möglichkeiten für eine den Fähigkeiten und der Behinderung entsprechende Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen voll auszuschöpfen. Dabei sollen sie untereinander - in Form des Integrationsteams - und mit den behördlichen Aufgabenträgern eng zusammenarbeiten (§ 182 SGB IX).

Das Integrationsteam wirkt maßgeblich bei der Erarbeitung und beim Abschluss einer **Inklusionsvereinbarung** mit und nimmt eine wichtige Funktion im Rahmen der **Prävention** und innerhalb des Betrieblichen **Eingliederungsmanagements** wahr. Das Integrationsteam tritt bei Bedarf oder auch regelmäßig zusammen und ist offen für die Mitarbeit weiterer betrieblicher Funktionsträger, zum Beispiel der **Fachkraft für Arbeitssicherheit** oder des **Betriebsarztes**.



## § 166 SGB IX Inklusionsvereinbarung

### § 166 Inklusionsvereinbarung

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 176 genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers (§ 181) eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung wird unter Beteiligung der in § 176 genannten Vertretungen hierüber verhandelt. <sup>3</sup>Ist eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden, steht das Antragsrecht den in § 176 genannten Vertretungen zu. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber oder die Schwerbehindertenvertretung kann das Integrationsamt einladen, sich an den Verhandlungen über die Inklusionsvereinbarung zu beteiligen. <sup>5</sup>Das Integrationsamt soll dabei insbesondere darauf hinwirken, dass unterschiedliche Auffassungen überwunden werden. <sup>6</sup>Der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt, die für den Sitz des Arbeitgebers zuständig sind, wird die Vereinbarung übermittelt.

(2) <sup>1</sup>Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Personalplanung, Arbeitsplatzgestaltung, Gestaltung des Arbeitsumfelds, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit sowie Regelungen über die Durchführung in den Betrieben und Dienststellen. <sup>2</sup>Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und Rahmenbedingungen von Anfang an zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei der Personalplanung werden besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils von schwerbehinderten Frauen vorgesehen.

(3) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
3. zu Teilzeitarbeit,
4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,
5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

(4) In den Versammlungen schwerbehinderter Menschen berichtet der Arbeitgeber über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen.



# Wichtig: Sie sind nicht allein!!!

# BSD



# Wichtig: Sie sind nicht allein!!!



Landesverwaltungsamt



# Wichtig: Sie sind nicht allein!!!



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Beauftragter der  
Bundesregierung für die  
Belange von Menschen mit Behinderungen

# Das Bundesteilhabegesetz





<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/inklusion.html;jsessionid=584B285DF75CB C895A2FCBD6D4B18E7A.delivery1-master>

# „Inklusion braucht Kommunikation!“

„Inklusion braucht gute  
Kommunikation!“

# Motivation durch Dialog!

# Wir haben nachgemessen.



## Sie machen ausgezeichnete Inklusionsarbeit!!!



*„Denn ganz am Ende gilt noch immer:  
Es ist, was Du daraus machst!“*

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## **Kontakt:**

### **Melanie Glücks**

melanie.glücks@lvr.de  
Tel.: 0221 / 809-4306

### **Timo Wissel**

timo.wissel@lvr.de  
Tel.: 0221 / 809-4311